S 22 AS 3142/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AS 3142/20
Datum	23.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1191/21 NZB
Datum	15.02.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 23.07.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Der KlÃ¤ger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung in einem auf die Aufhebung eines Sanktionsbescheides gerichteten Klageverfahren.

Der KlÃ¤ger bezog 2020 vom Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Mit Sanktionsbescheid vom 22.06.2020 stellte der Beklagte eine Minderung der Leistungen des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit vom

01.08.2020 bis zum 31.10.2020 iHv 30 Prozent des Regelbedarfs fest. Der Beklagte fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, der KlÃ¤ger habe den Verlust seines ArbeitsverhÃ¤ltnisses durch unentschuldigtes Fehlen herbeigefÃ¼hrt. Der Beklagte gab in der Kopfzeile des Bescheides den Namen der zustÃ¤ndigen Sachbearbeiterin sowie seine Telefaxverbindung und E-Mail-Adresse an. GemÃ¤Ã der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides konnte gegen den Bescheid beim Beklagten binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der KlÃ¤ger schrieb den Beklagten am 30.06.2020 unter dem Betreff â‚Widerspruchâ‚ per E-Mail an. Er wolle gegen das Schreiben vom 22.06.2020 Widerspruch einlegen, denn er habe fÃ¼r die Zeit ab August 2020 einen neuen Ausbildungsvertrag unterschrieben und arbeite bereits vorab bei diesem Betrieb â‚auf Minijobbasisâ‚. Mit Widerspruchsbescheid vom 11.08.2020 wies der Beklagte den Widerspruch als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck. Die Einlegung eines Widerspruchs per E-Mail entspreche nicht den Formerfordernissen des Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG. Der â‚elektronischen Formâ‚ im Sinne dieser Vorschrift kÃ¶nne nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur entsprochen werden, die hier nicht vorliege.

Am 26.08.2020 hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht KÃ¶ln Klage gegen den Bescheid vom 22.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.08.2020 erhoben. Die Klage ist zunÃ¤chst bei der 15. Kammer des Sozialgerichts KÃ¶ln gefÃ¼hrt worden. Der KlÃ¤ger hat vorgetragen, es sei ihm aufgrund ausgefallener Busverbindungen wÃ¤hrend der Coronapandemie nicht mÃ¶glich gewesen, seine ArbeitsstÃ¤tte pÃ¼nktlich zu erreichen. Der Widerspruch sei Ã¼berdies nicht verfristet gewesen. Indem der Beklagte in der Vergangenheit per E-Mail kommuniziert habe, habe er suggeriert, auch eine Widerspruchseinlegung per E-Mail sei mÃ¶glich. Der Beklagte mÃ¼sse sich sein Auftreten im Rechtsverkehr entgegenhalten lassen. Der Vorsitzende der 15. Kammer des Sozialgerichts hat die Beteiligten mit VerfÃ¼gung vom 06.10.2020 darauf hingewiesen, die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides vom 22.06.2020 sei mÃ¶glicherweise fehlerhaft, denn sie weise nicht auf die MÃ¶glichkeit einer elektronischen Widerspruchseinlegung iSv Â§ 36a SGB I hin. Dann sei gemÃ¤Ã Â§Â 66Â Abs.Â 2Â SGG eine Widerspruchsfrist von einem Jahr anzunehmen. Da der Beklagte den KlÃ¤ger nach der Einlegung des Widerspruchs nicht innerhalb der Frist auf dessen UnzulÃ¤ssigkeit hingewiesen habe, komme auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 1 SGG in Betracht. Der Beklagte hat hierauf ausgefÃ¼hrt, er sei erst seit dem 17.08.2020 an den elektronischen Rechtsverkehr angeschlossen. Seitdem weise er in seinen Rechtsbehelfsbelehrungen auch auf die MÃ¶glichkeit der Ãbermittlung eines Widerspruchs durch einen Rechtsanwalt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur hin.

Nach Ãbergang des Verfahrens in die 22. Kammer des Sozialgerichts KÃ¶ln wies die nunmehr zustÃ¤ndige Kammervorsitzende die Beteiligten mit VerfÃ¼gung vom 04.12.2020 daraufhin, die ZurÃ¼ckweisung des Widerspruchs vom 30.06.2020 als unzulÃ¤ssig sei nicht zu beanstanden. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides vom 22.06.2020 sei zutreffend gewesen, denn der Beklagte sei erst am 17.08.2020 an den elektronischen Rechtsverkehr angeschlossen worden, so dass die

MÃ¶glichkeit einer elektronischen Erhebung des Widerspruchs zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses noch gar nicht bestanden habe. Die bloÃe Erreichbarkeit einer BehÃ¶rde per E-Mail bedeute noch nicht ihre FÃ¤higkeit und Bereitschaft zur elektronischen Kommunikation. Die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lÃ¤gen nicht vor, denn die Rechtsbehelfsbelehrung weise eindeutig darauf hin, dass der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift der BehÃ¶rde einzulegen sei. Das Sozialgericht hat den KlÃ¤ger gebeten, zu einer mÃ¶glichen RÃ¼cknahme der Klage Stellung zu nehmen. Mit Beschluss vom 21.01.2021 hat das Sozialgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt und die Beteiligten mit VerfÃ¼gung vom selben Tag zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt. Der KlÃ¤ger hat der Entscheidung durch Gerichtsbescheid mit Schreiben vom 05.02.2021 zugestimmt. Mit Gerichtsbescheid vom 23.07.2021 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es die AusfÃ¼hrungen aus seiner VerfÃ¼gung vom 04.12.2020 und dem Beschluss Ã¼ber die Ablehnung der Prozesskostenhilfe vom 04.01.2021 wiederholt.

Gegen diese seinem BevollmÃ¤chtigten am 31.07.2021 zugestellte Entscheidung richtet sich die am 06.08.2021 erhobene Nichtzulassungsbeschwerde des KlÃ¤gers. Er rÃ¼gt eine Verletzung seines rechtlichen GehÃ¶rs, denn der ursprÃ¼nglich zustÃ¤ndige Vorsitzende der 15.Â Kammer habe zunÃ¤chst noch auf eine mÃ¶gliche Fehlerhaftigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen. Zudem liege eine Verletzung seines Anspruchs auf den gesetzlichen Richter vor, weil der Grund fÃ¼r die nachtrÃ¤gliche ZustÃ¤ndigkeit der 22. Kammer des Sozialgerichts KÃ¶ln nicht erkennbar sei. In der Sache hÃ¤tten mehrere Sozialgerichte entschieden, dass eine an den elektronischen Rechtsverkehr angeschlossene BehÃ¶rde in ihren Rechtsbehelfsbelehrungen auf die MÃ¶glichkeit der elektronischen Einlegung eines Widerspruchs hinweisen mÃ¼sse. Der Hinweis auf die E-Mail-Adresse des hiesigen Beklagten im AnhÃ¶rungsverfahren und im Sanktionsbescheid sowie die Vorhaltung seiner Seite www.jobcenter.digital spiegelten die MÃ¶glichkeit einer Widerspruchseinlegung per E-Mail vor. Die Frage, ob einer BehÃ¶rde, die ihre Erreichbarkeit per E-Mail angebe und fÃ¼r eine Kommunikation per E-Mail werbe, die ZurÃ¼ckweisung eines per E-Mail eingelegten Widerspruchs als rechtsmiÃbrÃ¤uchlich verwehrt sei, habe grundsÃ¤tzliche Bedeutung. ÃberdiesÂ sei der Sanktionsbescheid rechtswidrig, weil der Beklagte die vom BSG fÃ¼r den Fall einer Sanktionierung eingeforderte Aufhebung des Bewilligungsbescheides nicht vorgenommen habe.

Â

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde (Â§ 145 SGG) ist statthaft und zulÃ¤ssig. Die Berufung ist zulassungsbedÃ¼rftig. Der Wert des Beschwerdegegenstands Ã¼bersteigt nicht 750 â¬ iSv Â§Â 144 Abs. 1 Satz 2 SGG, denn die vom Beklagten festgestellte Minderung belÃ¤uft sich auf einen Betrag iHv 350,10 â¬ (3 x 116,70 â¬). Angesichts der einen Zeitraum von drei Monaten betreffenden Sanktion sind auch keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr iSv Â§ 144 Abs.1 Satz 2 SGG betroffen.

Die Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet.

Nach Â§ 144 Abs. 2 SGG ist eine Berufung zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat, 2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung iSv Â§Â 144Â Abs. 2 Nr. 1 SGG hat eine Rechtssache, wenn sie eine bisher ungeklÃ¤rte Rechtsfrage aufwirft (KlÃ¤rungsfÃ¤higkeit), deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern (KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit). Ein Individualinteresse genÃ¼gt nicht. Die vom KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã aufgeworfene Rechtsfrage, ob ein ohne qualifizierte elektronische Signatur erhobener Widerspruch durch eine falsche Rechtsbehelfsbelehrung oder durch potentiell irrefÃ¼hrende Angaben einer BehÃ¶rde zu ihrer Erreichbarkeit per E-Mail zulÃ¤ssig wird, ist unabhÃ¤ngig von einer hÃ¶chstrichterlichen KlÃ¤rung nicht klÃ¤rungsbedÃ¼rftig, weil sich die Antwort hierauf ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften ergibt und von vornherein praktisch auÃer Zweifel steht (vgl. zur KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit Leitherer in: Meyer-Ladewig, SGG, 12. Aufl., Â§ 160 Rn. 8). Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG benennt die MÃ¶glichkeiten der Einlegung eines Widerspruchs (schriftlich, zur Niederschrift der BehÃ¶rde oder in elektronischer Form gemÃ¤Ã Â§ 36a Abs. 2 SGB I, also mit qualifizierter elektronischer Signatur) abschlieÃend. Weiter ergibt sich aus der Vorschrift des Â§Â 66Â Abs.Â 2Â Satz SGG , dass eine unterbliebene oder unrichtig erteilte Rechtsbehelfsbelehrung nicht zum Wegfall der Formerfordernisse eines Rechtsbehelfs, sondern zur VerlÃ¤ngerung der Frist fÃ¼r seine Einlegung fÃ¼hrt. Dass auch die schuldlose Verhinderung an der fristgemÃ¤Ãen (formgerechten) Einlegung eines Rechtsbehelfs â so z.B. durch irrefÃ¼hrende Angaben einer BehÃ¶rde â nicht den Wegfall seiner Formerfordernisse, sondern die MÃ¶glichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begrÃ¼ndet, folgt aus Â§ 67 Abs. 1 SGG. Die durch die vorliegende Fallkonstellation darÃ¼ber hinaus potentiell aufgeworfenen Rechtsfragen, ob der fehlende Hinweis auf die MÃ¶glichkeit der Einreichung eines Widerspruchs in elektronischer Form gemÃ¤Ã Â§ 36a Abs. 2 SGB I bei diesbezÃ¼glich erÃ¶ffnetem Zugang zur Fehlerhaftigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung und zur verlÃ¤ngerten Frist des Â§Â 66Â Abs.Â 2Â Satz 1 SGG fÃ¼hrt (vgl. hierzu SG Darmstadt Urteil vom 12.04.2021 â S 13 KR 325/16) bzw. ob ein irrefÃ¼hrender Hinweis der BehÃ¶rde auf ihre Erreichbarkeit per E-Mail in einem Ausgangsbescheid die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand iSv Â§ 67 Abs. 1 SGG fÃ¼r einen spÃ¤teren formgerechten Widerspruch gemÃ¤Ã begrÃ¼nden kann (vgl. hierzu SG Hildesheim Urteil vom 03.09.2020 â S 12 AS 13/19), sind dagegen nicht entscheidungserheblich und damit nicht klÃ¤rungsfÃ¤hig, denn der KlÃ¤ger hat auch nachtrÃ¤glich keinen formgerechten Widerspruch eingelegt. Insbesondere ist ein solcher Widerspruch keinem der SchriftsÃ¤tze des vorliegenden Verfahrens,

insbesondere nicht der Klageschrift vom 25.08.2020, zu entnehmen, denn der anwaltlich vertretene KlÃ¤ger macht an keiner Stelle deutlich, dass er eine erneute (inhaltliche) Befassung des Beklagten begehrt. Vielmehr beharrt er trotz umfangreicher Thematisierung der Vorschriften des Â§Â 66Â Abs.Â 2Â Satz SGG bzw. Â§ 67 Abs. 1 SGG in den gerichtlichen VerfÃ¼gungen vom 06.10.2020 und 04.12.2020 auf einer ZulÃ¤ssigkeit seines ursprÃ¼nglichen Widerspruchs. Aktuell kommt die zulÃ¤ssige Einlegung eines Widerspruchs unter keinem Gesichtspunkt mehr in Betracht. Da der KlÃ¤ger den Ausgangsbescheid spÃ¤testens am 30.06.2020 erhalten hat, ist auch die Jahresfrist des Â§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG unter jedem Gesichtspunkt verstrichen. Auch die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegen in Anbetracht der Vorschrift des Â§ 67 Abs. 3 SGG nicht mehr vor; zudem war der KlÃ¤ger jedenfalls mit Erhalt des Widerspruchsbescheides vom 11.08.2020 Ã¼ber die UnzulÃ¤ssigkeit seines Widerspruchs informiert.

Auch der Berufungszulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG (Divergenz) ist nicht gegeben. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn ein Sozialgericht in der angefochtenen Entscheidung einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Entscheidung des Sozialgerichts nicht den Kriterien entspricht, die diese Gerichte aufgestellt haben, sondern erst dann, wenn es diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche MaÃstÃ¤be entwickelt hat. Eine evtl. Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall begrÃ¼ndet keine Divergenz (vgl.Â BSG Beschluss vom 05.10.2010 â B 8 SO 61/10 B mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen zum insoweit gleichlautenden Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG ; stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats, vgl. nur Beschluss vom 11.07.2019 â L 7 AS 689/19 NZB). Bei der Frage, ob eine Abweichung von einer Entscheidung des Landessozialgerichts zu bejahen ist, beschrÃ¤nkt sich die PrÃ¼fung auf das zustÃ¤ndige Berufungsgericht (Breitkreuz/Schreiber in: Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl., Â§ 144 Rn. 35). Das Sozialgericht hat keinen abweichenden Rechtssatz in diesem Sinne aufgestellt. Â

Ebenso wenig liegt der Zulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG vor. Der KlÃ¤ger macht keinen Verfahrensmangel geltend, auf dem der Gerichtsbescheid beruhen kÃ¶nnte. Das Abweichen des Gerichtsbescheides vom Hinweis des Sozialgerichts vom 06.10.2020 stellt keine Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs des KlÃ¤gers iSv Â§Â 62 SGG iVm Art. 103 Abs. 1 GG dar. Eine ÃberraschungsentscheidungÂ (vgl. hierzu BSG BeschlÃ¼sse vom 08.05.2019Â â B 14 AS 37/18 B und vom 03.04.2014 â B 2 U 308/13 B) scheidet aus, denn die im spÃ¤teren Verlauf des Verfahrens zustÃ¤ndige 22. Kammer hat den KlÃ¤ger mit VerfÃ¼gung vom 04.12.2020 und Beschluss vom 21.01.2021 â und damit mehr als ein halbes Jahr vor Erlass des Gerichtsbescheides â auf ihre geÃ¤nderte Rechtsauffassung hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingerÃ¤umt. Dem pauschalen und nicht weiter begrÃ¼ndeten Vortrag des KlÃ¤gers, es habe sich bei der 22. Kammer des Sozialgerichts KÃ¶ln nicht um den gesetzlichen Richter iSv Art. 101 Abs. 1 Satz 2 SGG gehandelt, ist nicht

nachzugehen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Wechsel der ZustÃ¤ndigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens von der 15. Kammer auf die 22. Kammer nicht auf einem ordnungsgemÃ¤Ãen Beschluss des PrÃ¤sidiums des Sozialgerichts KÃ¶ln beruht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 28.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024